

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum

Bebauungsplan

„Theodor-Heuss-Schule“

Kerngemeinde

Stadt Wetzlar

Stand 07/2018

Auftragnehmer:

Ingenieurbüro Zillinger
Weimarer Straße 1
35396 Gießen

Bearbeitet durch:

Landschaftsplanung KPS UG
Bergstraße 60
35418 Buseck
Stehn-Nix@gmx.de
0172 6189089

1. Vorhaben

Die Stadt Wetzlar plant für Flächen, die nördlich der Sportparkstraße liegen, die Aufstellung des Bebauungsplans WZ 280a „Spilburg-Theodor-Heuss-Schule“.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Schule und einer Sporthalle vorbereitet werden.

Das vorliegende Gutachten untersucht, ob durch die geplante Nutzung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG eintreten.

Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.



Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereiches, Stand Juli 2018

Situation

Der Planungsraum umfasst überwiegend artenarme Mähwiesen mit unklarer Nutzung. Das Vorhabengebiet wurde nicht ausparzelliert und ist Teil des Flurstückes **47/155**. Das Areal wurde in jüngster Vergangenheit teilweise als Sportplatz genutzt. U.a. ist der Ballfangzaun noch zu erkennen. Die südlichen Flächen werden noch intensiv gemäht, um Volleyball und andere Sportarten betreiben zu können.

Im Nordosten wird eine Teilfläche parkähnlich gepflegt. Allerdings wird das Flurstück 47/158, geplanter Standort der Sporthalle, als Erdlager genutzt.

Aus dem westlich angrenzenden, überwiegend mit Laubgehölzen bestockten Grundstück ragt ein Waldsaum in die Fläche hinein. Die Gehölzstruktur zieht sich auch am nördlichen Ballfangzaun in die Fläche hinein.

Im Umfeld schließen sich in erster Linie Sporthallen und Außensportanlagen sowie Gewerbeflächen an.

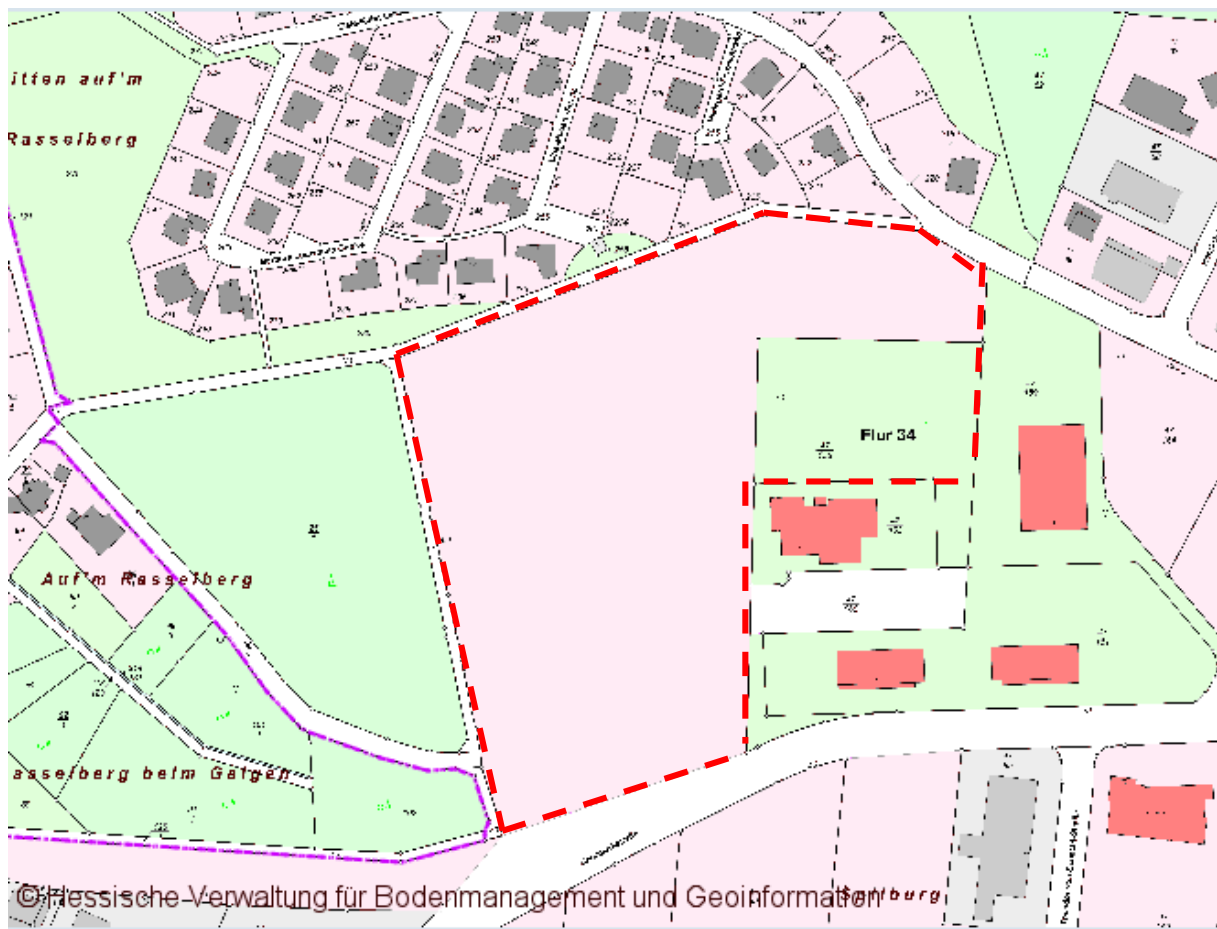


Abb 2: Auszug aus der Liegenschaftskarte (Quelle gds-hessen.de)

In Natureg sind für den Bereich und die unmittelbare Umgebung keine Schutzgebiete dargestellt.



Abb 3: Blick in Richtung Westen über gemähte Teilflächen zum Waldrand



Abb 4: Blick in Richtung Norden, rechts Kletter-Cube



Abb 5: Waldsaum an steiler Böschung (östlicher Planungsrand)



Abb 6: Blick auf den Ballfangzaun im Norden



Abb 7: Blick nach Osten auf das Erdlager



Abb 8: Blick nach Nordosten auf den „Park“



Abb 9: Hinweise auf Wasserversorgung/ehemalige
Bewässerung

2. Planungen

Das Planziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes zum Bau einer Schule und einer Sporthalle.

Auswirkungen auf die Tierwelt sind denkbar. Als Resultat der Vorauswahl weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung, Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Insekten und Reptilien auf. Für Fledermäuse hat es potential nur Bedeutung als Nahrungsrevier und Transitstrecke. Infolge dessen ergeben sich die Erfordernisse der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

3. Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt:

- das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie
- die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgen- den Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 BNatSchG).

Die Belange der national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten im vorliegenden Fall für Vogelarten, deren Erhaltungszustand gemäß der Bewertung (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis unzureichend“ (gelb) oder schlechter (rot) geführt werden.

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 vor.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichmaßnahmen festgesetzt werden. Gerade im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL ist damit klar, dass Störungen nur dann artenschutzrechtlich relevant sind, wenn sie an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen bzw. sich auf deren Funktion auswirken.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden.

Gründe hierfür sind:

- 1 zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2 zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3 für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der § 67 BNatSchG regelt die Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG.

„Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle des Verbringens aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt“.

Aufgabe der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen werden, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind, und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt.

Die vorliegende Prüfung erfolgt somit auf der Grundlage von § 44 Abs. BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung der FFH-RL.

4. Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011).

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen (z.B. in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit „grün“ (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

4.1 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens, Ermittlung der Wirkfaktoren im Vorhabengebiet und Festlegung des Untersuchungsrahmens

4.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche, ggf. von Bäumen und Gehölzstrukturen und somit von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten. Weitere Biotopstrukturen im Umfeld des Vorhabens werden nicht direkt beansprucht.

Tab. 1: Mögliche Wirkfaktoren im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes „Im Teichfeld“

Maßnahme	Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt		
Bauphase von • Gebäuden • Verkehrsflächen • Sonstige Infrastruktur	• Bodenverdichtung und Veränderung des gewachsenen Bodenaufbaus • Verlust von biologisch aktiver Bodenfläche	• Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen • Verlust von Retentionsraum
Baustellenbetrieb	• Lärm-, Licht- und Staubimmissionen	• Vergrämung der Fauna
Anlagenbedingt		
• Verkehrsflächen • Bauflächen • Infrastruktur	• Kulissenwirkung der Gebäude	• Lebensraumverlust • Beeinträchtigung der Lebensräume nördlich des Vorhabens • Veränderung der Habitateignung
Betriebsbedingt		
• Nutzung der Hausgärten • Erschließungsstraßen	• Licht und Lärmimmissionen • Verkehrliche Nutzung • Personenbewegungen	• Degeneration randlicher Habitate • Ggf. Beeinträchtigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten

Anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für planungsrelevante Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit durch Verkehr und Personenbewegungen eine mäßige Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen festzustellen. Das Störungsniveau wird durch die Umsetzung der Planungen vermutlich verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie im geringen Maße der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

4.1.2 Datenbasis der Artnachweise

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden. Hierzu wurden in einer Vorauswahl die Vögel und Reptilien als potentiell betroffene Artengruppe bestimmt.

4.1.2.1 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen

Fledermäuse

Im Planungsraum kommen keine geeigneten Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Hierzu sind beispielsweise Bäume zu rechnen, die Spaltenquartiere aufweisen könnten. Allerdings kann das Areal Teilnahrungsraum und Transitstrecke zu Jagdrevieren sein.

Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise sehr unempfindlich gegenüber Störungen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann daher ausgeschlossen werden.

Die Fledermäuse stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen der oben genannten Arten nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Arten sind potentiell nicht betroffen.

Vögel

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und/oder Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch können Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.

Das Auftreten von störungsempfindlichen Arten kann trotz der Nähe zu den Gewerbeflächen nicht ausgeschlossen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Die Vögel stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen (Wärme, Trockenheit) ist im Plangebiet das Vorkommen von Reptilienarten, die durch die FFH-Richtlinie geschützt sind, möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Die Reptilien stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf. Aufgrund der geographischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen von Amphibien der Anhang IV der FFH-Richtlinie unwahrscheinlich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Amphibien stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Käfer

In Hessen kommen drei Käferarten vor, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Hirschkäfer und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsraum Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Käfer stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Libellen

In Hessen kommen vier Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Grüne Keiljungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Libellen stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Schmetterlinge

In Hessen kommen neun Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer und Spanische Flagge auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen (artenarme weitgehend ausgeräumte Agrarlandschaft) und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Schmetterlinge stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Heuschrecken

In Deutschland kommen elf Heuschreckenarten vor, die streng geschützt sind.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten weitgehend auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und

Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Heuschrecken stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

4.1.2 Vögel

Da wildlebende Vogelarten sämtlich besonders geschützt bzw. streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

4.1.2.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell. Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von Mai bis August 2018 vier Begehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten anhand singender Männchen erfasst wurden (Tab.2). Als Reviere zählten nur die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde.

Tab. 2: Begehungen zur Erfassung der Brutvogelarten

Begehung	Termin	Bemerkung
1.	30.05.2018	Mittags
2.	04.06.2018	Vormittags
3.	08.06.2018	Mittags
4.	10.08.2018	Abends

4.1.2.2 Ergebnisse

Reviervögel

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Planungsraum selbst keine Vogelreviere nachgewiesen werden. Im näheren Umfeld wurden 11 Arten identifiziert werden (Tab. 3, Abb. 2). Im Vorhabengebiet wurden keine streng geschützten Arten nachgewiesen. Im Umfeld wurde eine Greifvogelart als Nahrungsgast identifiziert, der den Status als streng geschützte Vogelart (BArtSchV) hat.

Bei den festgestellten und vorkommenden Arten im Vorhabengebiet handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden (Tab. 3). Der Schwerpunkt ihrer Lebensräume liegt im Gehölz bzw. dessen Saum auf Flurstück 25/1.

Dt. Name	Art	Bes. Verantwortung	EU	National	Rote Liste		Erhaltungszustand Hessen
					D	Hessen	
Amsel	Turdus merula	-	-	§	-	-	+
Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	§	-	-	+
Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	-	§	-	-	+
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	-	-	§	-	-	+
Grünfink	Carduelis chloris	-	-	§	-	-	+
Kohlmeise	Parus major	-	-	§	-	-	+
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	§	-	-	+
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	§	-	-	+
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla	-	-	§	-	-	+
Star	Sturnus sturnus	-	-	§	-	-	+
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	3	-	-	+

I= Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie; Z=gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie
 BArtSchVO; §= besonders geschützt; §§=streng geschützt; V=Vorwarnliste; 3= gefährdet; 2= stark gefährdet; 1=Bestand vor dem Erlöschen; 0=Bestand erloschen; +=Günstig; 0= ungünstig bis unzureichend; -=unzureichend bis schlecht; x=nicht bewertet; !=hohe Verantwortung (Hessen); != sehr hohe Verantwortung; != extrem hohe Verantwortung

Nahrungsgäste

Im Vorhabengebiet wurden weitere Arten nachgewiesen, die das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung als Nahrungsreviere aufsuchen (Tab. 4).

Dt. Name	Art	Bes. Verantwortung	EU	National	Rote Liste Zugvögel		Erhaltungszustand Hessen
					D	Hessen	
Elster	Pica pica	-	-	§	-	-	+
Kleiber	Sitta europaea	-	-	§	-	-	+
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	§§	-	-	+
Rabenkrähe	Corvus corone	-	-	§	-	-	+
Ringeltaube	Columba palumbus	-	-	§	-	-	+
Singdrossel	Turdus philomelos	-	I	§	-	-	+

I= Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie; Z=gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie
 BArtSchVO; §= besonders geschützt; §§=streng geschützt; V=Vorwarnliste; 3= gefährdet; 2= stark gefährdet; 1=Bestand vor dem Erlöschen; 0=Bestand erloschen; +=Günstig; 0= ungünstig bis unzureichend; -=unzureichend bis schlecht; x=nicht bewertet; !=hohe Verantwortung (Hessen); != sehr hohe Verantwortung; != extrem hohe Verantwortung

Hierbei konnten mit dem Mäusebussard eine streng geschützte Vogelart (BArtSchVO) festgestellt werden. (Tab. 4).

4.1.2.3 Faunistische Bewertung

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als siedlungsnahes Habitat mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Dementsprechend werden überwiegend ubiquitäre oder synanthrope Arten angetroffen. Typische Arten der offenen Agrarlandschaft oder aber auch gefährdete Arten der Wälder mit Altholzanteil wurden nicht festgestellt.

Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum, wobei mit dem Mäusebussard auch streng geschützte Vogelarten den Planungsraum als Jagdraum nutzen.

Hierbei ist festzustellen, dass durch die überwiegend monotonen Habitatstrukturen im Vorhabengebiet und der näheren Umgebung selbst (Gewerbegebiete) keine günstigen Habitatbedingungen für typische Offenlandarten bestehen. Durch die Nähe zu den bestehenden Gewerbegebiet sind aber erhebliche Störwirkungen und nachhaltige Habitatabwertungen während der Tagstunden gegeben. Dennoch wird es durch die geplante Nutzung zu Effekten hinsichtlich der anzutreffenden Avifauna kommen. Die daraus abzuleitenden artenschutzrechtlichen Konflikte sind jedoch durch geeignete FSC-Maßnahmen (Durchgrünung, künstliche Nisthilfen und Sommerquartiere) als mäßig intensiv einzustufen.

Die Nahrungsgäste, die ihr Revier in den Gehölzstrukturen haben, werden durch die Umsetzung des Vorhabens indirekt tangiert. Die Baustelleneinrichtung sollte daher nach der Brutperiode vorgesehen werden. Es ist anzunehmen, dass diese Reviervögel im räumlichen Umfeld zunächst ausreichenden Ersatz-Lebensraum vorfinden werden. Nach der Umsetzung der Maßnahme werden die ursprünglichen Reviere neu besetzt.

Konkrete Abschätzungen zur Umsetzung aller Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Art-für-Art Prüfung, Prüfbögen).

Die im Umfeld angetroffenen Arten werden durch die geplanten Veränderungen nicht direkt betroffen. Dadurch sind Eingriffe in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten auszuschließen, so dass die Planung diesbezüglich keine artenschutzrechtlichen Konflikte auslösen wird. Erhebliche Störwirkungen sind für die Arten durch deren geringe Störanfälligkeit ebenfalls auszuschließen. Letztgenannte Arten werden regelmäßig in anthropogen beeinflussten Bereichen angetroffen. Zur Minimierung der Störwirkungen wird jedoch die Vermeidung einer starken und direkten Beleuchtung der Gehölzbereiche empfohlen.

Eine besondere Eignung des Planungsraums für höhlenbrütende Arten kann aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen (z.B. Baumhöhlen) ausgeschlossen werden.

Der Planungsraum und vor allem dessen Umfeld stellt für Greifvögel ein frequentiertes Jagd- und Teilnahrungsrevier dar. Durch die Lage des Vorhabengebietes in unmittelbarer Nähe zu den Siedlungsstrukturen, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Greifvögel nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. in der Bauphase auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Der Anteil des Vorhabengebietes am

gesamten Jagdrevier der Greifvögel spielt eine eher untergeordnete Rolle. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld regelmäßig vor. Mittelfristig wird sich das Jagdverhalten dieser Arten nicht verändern. Daher ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Arten zu rechnen.

Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während eventueller Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit oft nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Durch die Imselflage mit einem bebauten Umfeld und der standortspezifisch auftretenden regelmäßigen Störungen durch Personen und gelegentlichen Fahrzeugbewegungen (durch den Hallensport auch abends) besteht zunächst keine besondere Eignung als Rastplatz während des Vogelzugs. Hier werden eher die östlich liegenden Offenlandbereiche angenommen.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen des Baugebiets werden die relevanten Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet.

4.1.3 Fledermäuse

Da alle Fledermausarten zu den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und § 44 BNatSchG streng geschützten Tierarten zählen, müssen deren Belange bei Eingriffsplanungen gemäß § 13ff des BNatSchG und wegen den allgemeinen Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG besonders berücksichtigt werden.

Im Vorhabengebiet sind jedoch keine geeigneten Strukturen vorhanden, die darauf schließen lassen, dass Fledermäuse wie der Kleine Abendsegler oder die Zwergfledermaus das Vorhabengebiet als Sommerlebensraum nutzen. Der Klettercubus wurde als Sommerquartier noch nicht angenommen.

Aus den Gehölzstrukturen auf dem Flurstück 25/1 fliegen regelmäßig der Kleine Abendsegler und die Zwergfledermaus in das Gebiet ein, so dass angenommen werden kann, dass dort wenigstens ein Sommerquartier liegt. Alle beobachteten Fledermäuse nutzen das Areal als Teilnahrungsgebiet, vor allem jedoch den Gehölzsaum zum Flurstück 25/1 als Leitstruktur zu ihren Nahrungshabitaten.

Zur detaillierteren Abschätzung potentieller Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens werden dennoch für Kleiner Abendsegler und Zwergfledermaus im Zuge der anschließenden artenschutzrechtlichen Überprüfung näher betrachtet.

4.1.4 Reptilien

Viele der heimischen Reptilien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Reptilienarten nach BArtSchVO bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

4.1.5.1 Methode

Zur Kartierung der Reptilien wurden als wahrscheinlichster Lebensraum die Erddeponie ermittelt. Hier waren die einzigen Bereiche, an denen es Sinn machte, das Vorkommen von Reptilien zu vermuten. Es wurden 5 Dachpappenquadrate von ca. 1 x 1 m an der oberen Böschung so ausgelegt, dass sie vor allem morgens besonnt werden konnten.

Die Kontrollen erfolgten bei jeweils gutem Wetter vormittags.

4.1.5.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchungen konnte im Planungsraum keine Reptilien nachgewiesen werden.

Artenschutzrechtlich relevante Arten wie die Zauneidechse oder die Schlingnatter wurden trotz intensiver Nachsuche nicht festgestellt.

4.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Ausnahmeverfahren

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

a) Vögel

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.

Nahrungsgäste, die nach BArtSchV „streng geschützt“ sind, deren Erhaltungszustand als ungünstig eingestuft wird (Vogelampel: „gelb“) oder die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt werden, sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Sachverhalte sind für Nahrungsgäste nicht eindeutig zuzuordnen. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen.

b) Fledermäuse

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnten im Planungsgebiet selbst keine Fledermäuse nachgewiesen werden. Das Vorkommen von Kleiner Abendsegler und Zwergfledermaus wird jedoch auf den Nachbargrundstücken (25/1) vermutet. Da alle

heimischen Fledermausarten, aufgrund deren Status als FFH-Anhang IV-Art bzw. deren strengen Schutzes nach BArtSchV zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten gerechnet werden müssen, betrachten die nachfolgenden Schritte die Prüfungen von Verbotstatbeständen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren. Die Prüfung wird anhand der aktuellen Musterbögen (Stand Juni 2015) als Art-für-Art-Prüfung durchgeführt. Zur besseren Übersicht erläutert eine tabellarische Darstellung die Resultate der Prüfung hinsichtlich der berücksichtigten Prüffaktoren sowie der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen.

c) Reptilien

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichen Schutz stehen (EU- VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) ist diese Artengruppe im Rahmen der weiteren Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen, da keine Arten nachgewiesen werden konnten.

4.2.1 Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Da die Nahrungsgäste das Vorhabengebiet nur am Rande als Nahrungshabitate nutzen, werden sie ebenfalls in tabellarischer Form behandelt.

Diese Arten sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt.

Durch die Nutzung des Plangebiets wird ein Teilaspekt des Nahrungshabitats des Mäusebussards berührt.

Erhebliche Beeinträchtigungen können für alle Arten aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

Dt.-Name	Artname	Status	§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs. 1 2) BNatSchG „Erhebliche Störungen“	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen
Amsel	Turdus merula	R	X	X	X	Möglich- keit der Zerstör- ung von Gelegen	Baubeginn bzw. Baufeldvorbereitung außerhalb der Brutzeit. Ersatzpflanzung von heimischen Laub- und Obstbäumen, Pflanzung von Laubholzhecken, Verzicht auf Koniferen
Blaumeise	Parus caeruleus	R	X	X	X	Wie Amsel	Rückschnitt der in das Vorhabengebiet hineinragenden Gehölzteile zwischen dem 1.10 und 28.02. Wie Amsel
Gartengrasmücke	Sylvia borin	R	-	-	-	Nicht im Eingriffsgebiet	
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	R	-	-	-	Nicht im Eingriffsgebiet	
Grünfink	Carduelis chloris	R	-	-	-	Nicht im Eingriffsgebiet	
Kleiber	Sitta europaea	N	-	-	-	Nicht im Eingriffsgebiet	
Kohlmeise	Parus major	R	X	X	X	Wie Blaumeise	Wie Blaumeise
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	R	-	-	x	Wie Amsel	Wie Blaumesie
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	R	-	-	-	Nicht im Eingriffsgebiet	
Singdrossel	Tirdus philomelos	R	X	X	X	Wie Amsel	Wie Amsel
Sommergold- hähnchen	Regulus ignicapilla	R	-	-	-	Nicht im Eingriffsgebiet	
Star	Sturnus sturnus	R	-	-	-	Nicht im Eingriffsgebiet	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	R	-	-	-	Nicht im Eingriffsgebiet	
Elster	Pica pica	N	-	-	-	Nicht im Eingriffsgebiet	
Mäusebussard	Buteo buteo	N	-	-	-	Unerheblicher Verlust von Nahrungshabitaten	
Rabenkrähe	Corvus corvus	N	-	-	-	Nicht im Eingriffsgebiet	
Ringeltaube	Columba oalumbens	N	-	-	-	Nicht im Eingriffsgebiet	
R= Reviervogel; N=Nahrungsgast							

Landschaftsplanung KPS UG

Bergstraße 60 – 35418 Buseck – stehn-nix@gmx.de – 0172 6189089

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten und der geringen Eingriffsgröße in der Umgebung nicht zu erwarten. Ein Eingriff in die Gehölzstruktur auf dem Flurstück 25/1 ist nicht vorgesehen und wegen des erheblichen Niveauunterschiedes zwischen Planungsraum und Sohle des Flurstückes 25/1 nicht sinnvoll. Daher kann davon ausgegangen werden, dass dieser Gehölzsaum unangetastet bleibt.

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Von einer Rodung bzw. Rückschnitte von Bäumen und Gehölzen und einem Abriss von Gebäuden ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG und aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen oder Rückschnitte von Sträuchern und Bäumen der Nachbargrundstücke in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Als Maßnahmen zum Erhalt einer strukturreichen Landschaft, die den Bestand der nachgewiesenen europäischen Vogelarten sichern kann, sollte folgende Maßnahme beachtet werden:

- Neupflanzungen von Bäumen und Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten, hochstämmige Obstbäume).

Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Da zudem viele der potentiell vorkommenden Vogelarten als verhältnismäßig stresstolerant gelten und ein gewisser Störungspegel auch jetzt schon als gegeben anzusehen ist, dürften bereits Gewöhnungseffekte wirken.

5. Fazit

Die Stadt Wetzlar plant im Bereich der Sportparkstraße die Aufstellung des Bebauungsplans „Theodor-Heuss-Straße“. Der Planungsraum befindet sich am nördlichen Siedlungsrand des Stadtteiles.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Schule und einer Sporthalle geschaffen werden.

Das vorliegende Gutachten untersucht die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist

sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Insgesamt sind Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung, Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Reptilien auf. Diese Artengruppen wurden im Frühjahr / Frühsommer 2018 gezielt erhoben.

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilien- und Fledermausarten innerhalb des Vorhabengebietes selbst oder deren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten wurden nicht festgestellt.

Aus der Analyse der übrigen Artengruppen sind als artenschutzrechtlich relevante Vogelarten nur Nahrungsgäste erfasst worden. Für die Fledermausarten Kleiner Abendsegler und Zwergfledermaus ist eine Nutzung des Vorhabengebietes als Transitroute zwischen Sommerquartieren im Westen (Flst. 25/1) und Jagdrevieren im Nordosten wahrscheinlich. Diese Flugrouten sind jedoch nicht ausschließlich auf das räumlich begrenzte Vorhabengebiet beschränkt, sondern betreffen den gesamten Bereich des Gewerbegebietes. Daher können Beeinträchtigungen für Fledermäuse, die sich potentiell aus dem Bauvorhaben ergeben könnten, sicher ausgeschlossen werden.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Jagdhabitat oder Quartiere sind als unerheblich einzustufen.

Durch die Bebauung des Plangebiets werden Fortpflanzungsreviere von Vogelarten betroffen, die in den Laubsträuchern und –bäumen im Süden und Norden des Vorhabengebietes nisten. Dabei handelt es sich aber ausschließlich um verbreitete Arten, die in der unmittelbaren Umgebung ausreichend adäquate Ersatzlebensräume finden.

Die Vergrämung wird sich nur auf den Zeitraum der Bauphase beschränken.

Es sind daher die Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch Beschädigung von Gelegen sowie „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) möglich. Diese könnten jedoch unter Berücksichtigung von folgenden Vermeidungsmaßnahmen verhindert und ausreichend kompensiert werden:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) abzusehen. Sofern Rodung von Bäumen und Gehölzen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Ersatzpflanzungen von Bäumen und Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten, keine Koniferen) auf den künftigen Freiflächen.

- Eine starke und direkte Beleuchtung der Gehölzbereiche auf dem Flst. 25/1 ist zur Minderung von Störungen zu vermeiden. Sollten Einfahrten in diesem Bereich beleuchtet werden müssen, sind zwingend Planflächenstrahler mit Gelblicht vorzusehen.
- Die vorhandenen Solitärbäume an den Außenrändern des Eingriffsgebietes werden erhalten und während der Bauphase gem. DIN 18920 vor Beschädigungen geschützt.



• **Abb 10:** Auszug aus Natureg; Luftbild mit hinterlegtem Kataster

Davon ausgenommen sind Bäume 1. Ordnung, die bei Starkwindereignissen eine Gefährdung der Nutzer bedeuten könnten. Dabei handelt es sich im Schwerpunkt um Bäume in den in Abb. 10 markierten Bereichen (vgl. Abb. 11). Das Gelände fällt an diesen Stellen steil ab, daher kann eine Kontrolle, ob Baumhöhlen betroffen sind und wenn ja, ob sie besetzt sind, nur bei der Fällaktion erfolgen. Daher wäre dann eine Baubiologische Begleitung erforderlich

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen von bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Zudem dürften sich die Arten sich aufgrund der Nistplatzwahl in Siedlungsnähe an Störungen angepasst haben. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch wegen der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig. Gleiches gilt für anlagen- und betriebsbedingte Störungen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie „Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist nicht möglich.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG.

6 Literatur

AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.

BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung) vom 14. Oktober 1999; BGBl I 1999, 1955, 2073; FNA 791-1-4, Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 G v. 25. 3.2002 I 1193.

BfN (2007): Nationaler Bericht zum Erhaltungszustand der Biotoptypen und FFH-Arten in Deutschland. Report on Implementation Measures (Article 17, Habitats Directive)

BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz

EIONET (2009): Bericht der Kommission an den Rat und das europäische Parlament. Zusammenfassen- der Bericht über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie. <http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>

- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 5. Fassung Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-78.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE (HGON) (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 9. Fassung, Stand Juli 2006
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung
- KOCK, D. & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I Säugetiere, Wiesbaden.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand 30. Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 231-256. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- MEINIG, H, BOYE, BOYE & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 115-153. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Hohenwarsleben.
- VSW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.

Kay Pieter Stehn-Nix
Dipl. Biologe
Juli 2018